



Satzung

„Grünes Herz - Bürgerpark Neuss e. V.“

Präambel

Der Verein „Grünes Herz - Bürgerpark Neuss e. V.“ ist eine Bürgerbewegung, deren Mitglieder sich für die Förderung und Unterstützung der Freiraumgestaltung und des Städtebaus der Stadt Neuss im Rahmen der Landesgartenschau Neuss 2026 engagieren. Der Verein unterstützt vor, während und nach der Landesgartenschau die Umgestaltung und die qualitative Aufwertung städtischer Freiräume und Grün- wie Naturflächen in der Stadt Neuss. Vorrangig auf den für die Landesgartenschau Neuss umzugestaltenden Flächen im und um den Rennbahnpark Neuss, wobei insbesondere die nachhaltige Nutzung des Geländes über die Landesgartenschau hinaus mit dem Ziel eines Bürgerparks im Mittelpunkt stehen soll. Dazu fördert und initiiert der Verein auf den Ausstellungsflächen der Landesgartenschau Neuss Projekte und Veranstaltungen unterschiedlichster Art zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Natur- und Landschaftspflege, Projekte zur Steigerung der Biodiversität und des Klimaschutzes, sowie des Kultur-, Sport-, und Bildungs- und Freizeitangebotes für Jung und Alt. Intention des Vereins ist ein Bürgerpark und eine Landesgartenschau für alle Bürgerinnen und Bürger, für alle gewünschten Themen und Angebote quer aus der gesamten Bürgerschaft in Neuss. Daher soll in der Besetzung des Vereinsvorstandes und in allen im Verein entstehenden Gremien wie Gruppen möglichst ein entsprechender Querschnitt berücksichtigt werden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Grünes Herz - Bürgerpark Neuss“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Nordrhein-Westfalens sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, ferner der Förderung von Bildung, Sport, Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Erhebung von Beiträgen sowie die Beschaffung von Mitteln und Spenden.
- (2) Neben seiner Fördertätigkeit für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft kann der Verein auch selbst die Förderung bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO), des Denkmalschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO), des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Nordrhein-Westfalens sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), ferner die Förderung von Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) sowie der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) verfolgen.
- (3) Der Verein setzt sich das Ziel, der Idee eines Bürgerparks und der Landesgartenschau in Neuss zum optimalen Erfolg zu verhelfen, und zwar insbesondere durch:
 - Schaffung von Transparenz, Beteiligung und einer positiven Meinungsbildung in der Öffentlichkeit zur Unterstützung eines nachhaltigen Erfolges des Bürgerparks und der Landesgartenschau Neuss durch Zusammenarbeit mit der LaGa Neuss 2026 gGmbH sowie mit Personen, Vereinigungen, Institutionen, Unternehmungen oder Körperschaften, die sich für die Durchführung von Maßnahmen durch Mitarbeit oder in anderer Weise einsetzen,
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, einschließlich Benefizveranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - Maßnahmen und Förderung von Eigeninitiativen (z. B. Projektgruppen, Bürgerprojekte),
 - regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit,
 - Erhebung von Beiträgen,
 - Akquise von Spenden und sonstigen zweckgerichteten Unterstützungen,
 - Unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der geförderten Maßnahmen.

- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten der Landesgartenschau Neuss und des Bürgerparks. Diese Unterstützung erfolgt in Vorbereitung, während und im Gefolge der Durchführung der Landesgartenschau.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Personengemeinschaft werden, deren Beantragung der Mitgliedschaft durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes entsprochen wird.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform möglichst unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.
- (3) Bei minderjährigen natürlichen Personen müssen die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag mitunterzeichnen. Bei juristischen Personen ist der Aufnahmeantrag durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen. In dem Aufnahmeantrag einer juristischen Person muss deutlich gemacht werden, welche natürliche Person die juristische Person in der Mitgliederversammlung vertreten soll. Eine Änderung der vertretungsberechtigten Person ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann mit einer Kündigung auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein austreten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder den Satzungszweck verstößt bzw. das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (7) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Beiträge und Ermäßigungen vorsehen. Des Weiteren kann vorgesehen werden, dass der Vorstand in Einzelfällen ermächtigt ist, Mitglieder ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag zu befreien.
- (8) Neben dem Mitgliedsbeitrag können auch Spenden an den gemeinnützigen Verein geleistet werden, die im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften abzugsfähig sind.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses (inkl. des Tätigkeitsberichtes) für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfern,
 - Genehmigung des Haushaltsentwurfes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Durchführung der Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form ist in besonderen Fällen möglich, eine Präsenzversammlung aber immer vorzuziehen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Versammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung der Anträge zustimmt. Für Anträge zur Beitragsordnung bzw. Satzungsänderung gilt die Regelung für spätere Anträge ausdrücklich nicht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleitenden. Ist der/die Schriftführer/in nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleitende eine/n Protokollführer/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch die in § 4 Absatz 3 Satz 3 und 4 genannten Personen vertreten. Eine Vertretung ist bei Verhinderung der benannten Person zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung aufzunehmen, das von dem Versammlungsleitenden und Protokollführenden zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleitenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Co-Vorsitzende)
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) ein/eine Schatzmeister/-in
 - d) ein/eine Schriftführer/-in
 - e) und drei Beisitzer/-innen

Die beiden Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/-in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

(3) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zeitversetzt gewählt (nach Gründung), und zwar wie folgt:

- in ungeraden Jahren, erstmals ab 2023: einer der beiden Co-Vorsitzenden, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister
- in geraden Jahren, erstmals ab 2024: einer der beiden Co-Vorsitzenden, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schriftführer

Ausgenommen sind die drei Beisitzer. Diese werden alle zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt.

Die Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Wiederwahl ist möglich. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolger/-innen. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch einen der beiden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandesmitglieder auch virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandesmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden der Vorstandssitzung.

(6) Die Vorstandssitzung leitet einer der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Sitzungsleitende der Vorstandssitzung zu unterzeichnen hat. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandesmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gerichtet ist. Dazu zählt auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser Geschäftsordnung kann auch die Funktions- und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt werden.
- (9) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und bei seinen Tätigkeiten Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht beratend hinzuziehen. Diese können den Vorstand themenbezogen beraten und unterstützen.
- (10) Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen.

§ 8

Haftung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei ihrer Vereinstätigkeit oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (4) Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen für den Vorstand und für die Vereinsmitglieder ergeben sich aus den Paragraphen 31 a und 31 b BGB.

§ 9

Kassenführung

- (1) Der/die Schatzmeister/-in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfenden geprüft.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Im Weiteren ist durch die Kassenprüfenden der Rechnungsabschluss des Vereins für das jeweils abgelaufene Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich zu informieren. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Prüfung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres erfolgen.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer durch den Vorstand Beauftragten geführt wird. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist im Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass sämtliche eingehende und ausgehende Post unter Einbeziehung der Geschäftsstelle erledigt wird. Soweit ein Vorstandsmitglied in Ausnahmefällen Vereinskorrespondenz unmittelbar empfängt oder absendet, ist dafür zu sorgen, dass das Schreiben bzw. eine Kopie des Schreibens zeitnah zu den Vereinsakten in der Geschäftsstelle gelangt.
- (3) Dokumente mit wesentlicher Bedeutung für den Verein (z. B. Verträge, Urkunden, Bescheinigungen, Registereintragungen, Freistellungsbescheinigungen, Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Beitrittserklärungen etc.) sind im Original in den Vereinsakten der Geschäftsstelle abzulegen.

§ 12

Beirat, Jugendgruppe, Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat als beratendes Gremium in den Verein integrieren. Dieser kann aus Personen unterschiedlicher Berufs- und Themengruppen bestehen und den Verein beratend unterstützen.
- (2) Der Vorstand kann eine Jugendgruppe in den Verein integrieren. Diese kann aus Jugendlichen unterschiedlicher Schul-, Sport- oder Themengruppen bestehen und den Verein in seiner Arbeit und in den Projekten beraten und unterstützen.
- (3) Weitere Gremien und Projektgruppen können vom Vorstand einberufen werden. Alle Gremien und Gruppen werden vom Vorstand benannt und die jeweiligen Rahmen wie Tätigkeiten abgestimmt.

§ 13

Auflösung/Aufhebung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss, hilfsweise eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umwelt-, Klima-, Landschafts-, und Denkmalschutzes bzw. der Förderung von Bildung, Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.

§ 14

Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Einladungen zu Aktionen und Veranstaltungen des Vereins. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.

Ort, Datum: Neuss, den 15. August 2022

Unterschriften:

